

des glorreichen Papstes Pius X., seit dem Erscheinen des Dekretes *Sacra Tridentina Synodus*, ist immer mehr der Empfang der heiligen Kommunion erleichtert worden (vgl. can. 863). Wir können allerdings nicht umhin, hier zu erklären, daß wir es für entschieden besser halten, dem Geiste der Kirche und der Tradition mehr entsprechend, der liturgischen Bedeutung des Tages mehr angepaßt, wenn so zahlreich wie nur möglich die Gläubigen sich zur Hauptkirche begeben, um daselbst der Gründonnerstagsfunktion beizuwohnen und aus der Hand des zelebrierenden Priesters den Leib des Herrn zu empfangen.

Dieser unserer Auffassung steht der can. 867, § 4, keineswegs hinderlich im Wege, denn er bezieht sich lediglich auf die Stundenzzeit sowohl des Morgens als des Nachmittags, an denen mit dem Austeilen der Kommunion begonnen werden kann oder aufgehört werden muß. Desgleichen bildet auch der can. 869 keine Schwierigkeit: „*Sacra communio*“, so heißt es darin, „*distribui potest ubicumque Missam celebrare licet, etiam in oratorio privato*“ u. s. w. In der Tat will ja der erwähnte Kanon nur den Ort bezeichnen, wo nach allgemeiner Norm die Kommunion ausgeteilt werden darf ohne jegliche Beziehung zu irgend einem besonderen Tage.

Um nun den vorgelegten praktischen Fall in allen seinen Einzelheiten zu lösen, so sagen wir erstens, daß nach unserem Dafürhalten Lucius nicht richtig gehandelt hat. Er hätte sich darauf beschränken sollen, zu sagen, daß diejenigen, die ohne Schwierigkeit in der Hauptkirche während der Funktion zum Tische des Herrn gehen könnten, gut daran täten sich dorthin zu begeben, um zu kommunizieren. Alsdann aber hätte er jenen, die noch verlangten in der Wallfahrtskirche zu kommunizieren, ohne weitere Schwierigkeit den Leib des Herrn reichen sollen; denjenigen, die von ihm ein Zeugnis hinsichtlich der Erfüllung der Osterpflicht verlangt hätten, durfte er eines ausstellen (vgl. can. 859, § 3). Andererseits finden wir den Grundsatz des Freundes von Lucius nicht einwandfrei, denn er geht einzig und allein von der Tatsache aus, daß der Kodex nicht ein eigenes Verbot hinsichtlich der Kommunionsspendung am Gründonnerstag ausgesprochen hat. Wir haben aber zur Genüge dargetan, so will uns scheinen, daß andere Momente noch zu berücksichtigen sind bei der Behandlung der Frage. Im vorliegenden konkreten Falle jedoch stimmen wir tatsächlich der Lösung des Freundes von Lucius bei, mit der Einschränkung, die wir oben erwähnten.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

IV. (Die verbrannten Robellen und der Fall des heiligen Ephräm.)

Valint, Offizier, Mitglied des Vereines gegen öffentliche Unfittlichkeit, wohnt während des Krieges in Feindesland etliche Wochen bei einem Freimaurer. Außer einem Schlafzimmer hat ihm die Frau des Hauses zum Aufenthalt das Bücherzimmer ihres Mannes angewiesen, der abgeführt wurde, weil er einem Befehle der Deutschen nicht nachgekommen war. Valint mustert die Bücher und findet als einziges religiöses Buch nur ein kleines Missale, worin nur die Brautmesse auf rosa Papier steht

und das sehr zierlich eingebunden war. Alle anderen Bücher sind freigeistig; eine Anzahl Novellen aber ganz unsittlich, um so häßlicher, weil darin Religiöses ekelhaft verhöhnt wurde. Der Offizier bedenkt sich nicht lange, sondern verbrennt diese Erzählungen, im Vergleich zu denen Boccaccios Dekameron ein frommes Gebetbüchlein ist.

Im Urlaub erzählt Valint u. a. im Kreise guter Bekannter auch davon. Da kam er aber schlecht an. Wie konnten Sie so etwas tun? Das Quartierrecht im Kriege ist doch kein Besitztitel auf alles im Hause. Was gehen Sie fremde Bücher an? Wenn Sie auch im Verein gegen die öffentliche Unsittlichkeit sind, so kommt doch hier nur die persönliche Unsittlichkeit jenes Herrn in Frage und die geht Sie ja nichts an. Wenn Sie noch die Frau des Hauses angegangen wären und hätten gefordert, das Zeug zu verbrennen, Sie hatten kein Recht dazu. Hätten Sie in der Not Bücher als Heizmittel gegen Kälte brauchen müssen, so konnten Sie die schlechten zuerst verbrennen. Dieser Notfall lag aber nicht vor, es war ja Sommer. Denken Sie doch nur: ein Türke fände als Feind im Kriege bei Ihnen Bücher, fromme, katholische, die in seinen Augen foranfeindlich wären und er würde als Quartiergast sie nun samt und sonders verbrennen, er, der Mohammedaner! Nein, Sie können Ihre Handlungsweise nicht rechtfertigen; das siebte Gebot gilt auch im Kriege.

Bei diesem Ansturm bleibt Valint ganz ruhig, läßt alle ausreden. Dann sagt er: „Ich habe nur getan, was auch der heilige Ephräm getan hat, und der hat gewiß löblich gehandelt.“

Durch diesen völlig unerwarteten Trumpf werden die Angreifer verduht; jeder will nun das Vorkommnis aus dem Leben des heiligen Diakons von Edessa († 373) erfahren; natürlich.

„Unser Religionslehrer hat es auf Prima so erzählt: Ephräm wollte öffentlich gegen Apollinaris und seine Irrlehre auftreten. Der Tag war festgesetzt und ausgerufen. Der Heilige hatte erfahren, daß sein Gegner seine Beweise in zwei Büchern zusammengetragen hatte, die ihm von seiner Geliebten verwahrt wurden. Ephräm wußte es zu erreichen, daß diese Person ihm die beiden Bücher lieh, mit der Bedingung, daß er sie am selben Tage zurückgäbe, was auch geschah. Am andern Tage war der öffentliche Glaubensstreit der beiden. Ephräm durfte auf seine Bitte zuerst reden und trug alles zur Verteidigung des katholischen Glaubenssatzes über die Person Christi vor. Nun wünschte Apollinaris, daß Ephräm ihm gestatte, seine Beweise der Reihe nach vorzulesen, daß Christus entgegen Ephräms Vortrag keine vollkommene, menschliche Seele habe, sondern daß die Gottheit deren Stelle bei ihm vertrete. Und Ephräm gab gern diese Erlaubnis. Als nun Apollinaris sich die Bücher geben ließ und sie öffnen wollte, konnte er es nicht; denn Ephräm hatte gestern die Blätter innen so zusammengeleimt, daß sie nur zwei dicke Tafeln bildeten, ohne daß man es äußerlich sehen konnte. Bei den vergeblichen Anstrengungen, die Blätter frei zu machen, wurde Apollinaris vom ganzen Volke ausgelacht und Ephräm hatte seine Sache gewonnen. So unser Religionslehrer. Anderes habe ich auch nicht getan. Ich wollte

unfittliche Schriften unschädlich machen, wie Ephräim die ungläubigen, die ihm nicht gehörten."

"Ja, das ist etwas anderes!" ruft man Valint entgegen und es beginnt ein Redegefecht ohne jede Frucht, weil die nötige Ruhe dabei fehlt. Einer der Beteiligten aber, heute Theologe, wünscht zu erfahren, was die Fachwissenschaft zu den beiden Fällen sagt: Wie ist das Vorgehen Valints zu beurteilen? Kann er sich mit Recht auf St. Ephräim berufen? Und so kam die Sache an die Linzer Quartalschrift.

Besprechung. Die scheinbar so einfache Sache will, wie die meisten Fragen beim 7. Gebot, mit Vorsicht behandelt sein. Um zu einer klaren Einsicht zu kommen, fragen wir daher zunächst:

Welche Gründe konnte der Offizier haben, als er die Novellen wegnahm und verbrannte? Er hätte es tun können:

1. aus Muthwillen, um im Feindesland allen möglichen Schaden anzurichten. Unser Valint war keiner, der solche Grundsätze hatte. Das sieht man schon daraus, daß er sonst keine anderen Bücher vernichtete, vor allem keine wertvollen;

2. aus Mitleid mit dem Hausherrn, um ihn vor Schande zu bewahren; wir werden weiter unten davon sprechen;

3. aus Fürsorge gegen seine Kameraden, um nämlich die später dort Einquartierten vor Schaden durch diese Novellen zu bewahren, also um Beleidigungen Gottes zu verhindern. Wenn wir annehmen, daß Valint religiös war, darf man ohne Zweifel annehmen, daß er daran gedacht hat.

Fragen wir nun zweitens: War es Diebstahl, als Valint die Novellen wegnahm?

Nach allen Lehrern ist Diebstahl: *ablatio rei alienae domino rationabiliter invito*. Man sieht sogleich, daß es für unsern Fall nur auf den letzten Teil des Satzes ankommt: war jener Besitzer vernünftigerweise gegen die Wegnahme der Novellen?

Gerade, als hätte er unsern Fall im Auge gehabt, sagt Noldin: *rationabiliter invitatus est qui re sua v. g. pravo libro abutitur ad peccandum, si liber ipsi auferatur, ne committat peccatum, quia libro nec ex justitia, nec ex pietate se privare tenetur*. Tom. II. n. 414, 1. c., 13. Aufl. Daraus folgt, Valint hat der Sache nach gestohlen, als er die Bücher wegnahm.

Damit ist aber Clemens Marc nicht einverstanden. Mit der Feder auf Alfons III, 519 bis 561 weisend, sagt er: *Non facit furtum qui rem surripit ob bonum aut commodum domini v. g. librum haereticum, ne legat*. Instit. moral. t. 1, n. 903, 14. Aufl. Nach Marc hat Valint also nicht gestohlen.

Als Schüler von Marc könnte ich sagen: Der Fall ist für mich entschieden. Ich kann aber nicht gut annehmen, daß die beiden Fachleute sich bei der Begriffsbestimmung des Diebstahls in der Sache widersprechen können. In der That finde ich, daß Noldin selbst der Entscheidung von Marc beistimmt, nämlich dort, wo Noldin von der ungerechten

Schädigung spricht. Damit eine solche vorliege, führt er die bekannten drei Bedingungen an, nämlich: 1. *actio vere injusta*; 2. *causa damni efficax*; 3. *culpa theologica*.

In Betreff der *actio vere injusta* sagt Noldin nun a. a. O. n. 454, c. *Dominus qui re sua ad peccandum abutitur, propterea non amittit jus in rem suam; quare injuriam facit, qui eam aufert vel destruit*. Also dasselbe, was er bei dem Begriffe des Diebstahls sagte. Er fügt aber an dieser Stelle hinzu: *Cum tamen unusquisque teneatur proximi sui peccatum prout moraliter potest, impedire, rem abusuro ad peccatum reddere non licet*.

Verbinden wir diese beiden Gutachten miteinander, so liegt der Fall so: Marc erlaubt dem Offizier, die Bücher wegzunehmen, damit der Besitzer vor der Sünde bewahrt bleibt. Noldin erlaubt es ihm nicht, sagt aber, der Offizier dürfe sie nicht zurückgeben, damit der Besitzer nicht sündige. Mit anderen Worten: Unser Valint ist freigesprochen.

So wäre der Fall abstrakt entschieden. Stellen wir indes die Sache einmal so dar, wie sie sich unter den tatsächlichen Umständen darbietet. Das wird uns mehr zusagen. Und da sage ich so: Es kann keine Ungerechtigkeit sein, wenn man dem Nächsten einen Schaden zufügt, der ihm einen entsprechend größeren Vorteil bringt. Das ist aber hier geschehen. Also hat Valint kein Unrecht getan.

Den Obersatz zu beweisen, ist kaum nötig; wir haben seine Anwendung alle Tage vor Augen. Man schlägt eine Tür ein, um einen Zimmerbrand zu löschen; man lenkt einen hochgehenden Mühlbach zum Schaden der Besitzer auf die Wiesen, um ihre Häuser vor Einsturz zu bewahren und dergleichen mehr. Läßt sich nun etwas Ähnliches auch in unserem Falle sagen? Wir wollen sehen.

Der Besitzer der schlechten Novellen wäre vor dem Kriege nach Noldin berechtigt gewesen, ihre Wegnahme als Diebstahl und ihre Vernichtung als ungerechte Schädigung anzusehen. Er hätte sagen können: Was gehen andere Leute meine Bücher an? Jetzt aber war er nicht mehr Herr im Hause; man hatte ihn nach Deutschland abgeführt; sein ganzes Haus, somit auch seine Bücher, standen zur Verfügung jedes Quartiergastes. Wenn er nicht alles Ehrgefühl verloren hatte, so mußte es für ihn peinlich und durchaus beschämend sein, daß allerlei Fremde Einblick bekamen in seinen unzüchtigen Lesestoff, nach dem sie über seine persönliche Sittlichkeit nur sehr schlecht urteilen konnten. Wie er gewiß alle Briefe, die ihn hätten bedenklich bloßstellen können, vorher vernichtet hat, so hätte er auch aus Selbstachtung diese Novellen verbrannt, wenn er geahnt hätte, daß sie einmal als öffentliches Gut da herumliegen würden. Jener Hausherr hat offenbar einen größeren Vorteil vom Vernichten, als vom Behalten jener minderwertigen Schriften gehabt. Und deshalb hat unser Offizier sich einer Ungerechtigkeit nicht schuldig gemacht. Ein Zweifel hätte ihm kommen können, ob er wegen der später dort wohnenden Offiziere die Sachen vernichten durfte, damit sie nämlich davor bewahrt blieben. Konnte er annehmen, daß der Hausbesitzer auch

damit einverstanden wäre? Valint hätte sich sagen können, daß ein Arzt und ein Kunstgeschichtler gewiß verpflichtet sind, Bücher ihres Faches mit gewissen Abbildungen vor den Augen Unberufener zu verbergen. Um wieviel mehr mußte der Eigentümer der Novellen wünschen, daß seine unzüchtigen und gotteslästerlichen Werke nicht in die Hände anderer fielen. Wer sagt, es sei unwahrscheinlich, daß dieser Mann dazu eingewilligt hätte, dem wäre zu antworten: in dubio praesumitur consensus; nam judicandum est, proximum agere juxta ea quae sunt rationi consentanea (Marc, l. c. n. 727). Somit durfte Valint auch aus diesem Grunde die Novellen vernichten.

Hätte er aber nicht die Frau des Hauses vorher fragen müssen? die in Abwesenheit des Mannes Eigentümerin vom ganzen war? Aus sachlichen Gründen gewiß nicht, da wir ja gesehen haben, daß die Bücher verbrannt werden durften. Anders aber war es nicht ratsam, daß er die Frau fragte. Denn erstens hat sie wahrscheinlich gar nicht um diese bestimmten, elenden Bücher ihres Mannes gekümmert. Sie hätte sich als gebildete Dame geschämt, wenn ihr der Fremde den Beweis gebracht hätte, wie tief ihr Mann sittlich stand. Zweitens, wenn Valint die Vernichtung der Novellen aus Fürsorge für die künftigen Kameraden gefordert hätte, so hätte die Frau aus Furcht gehorcht. Es wäre ihr aber das Gefühl der Beschämung wegen ihres Mannes und eine gehässige Stimmung wegen des feindlichen Befehles unnötigerweise geblieben, während sie so vermutlich im Frieden voneinander schieden. Man urteile selber, was das Beste war.

Somit bleibt uns noch die zweite Frage übrig: Konnte Valint sich mit Recht auf den heiligen Ephräim berufen?

Man wird zugeben, daß er den Fall des heiligen Kirchenlehrers mit vorzüglichem Geschick in das Wortgefecht hineinwarf. Seine Sache bekam dadurch bereits eine vorteilhafte Wendung, indem er seine Gegner nötigte, sich in Gedanken mit St. Ephräim auseinanderzusetzen. Ja, er lenkte die Aufmerksamkeit um so mehr nach Edessa, weil der Fall Ephräims einer gewissen liebenswürdigen Schalkheit nicht entbehrt.

Ganz gleich sind die beiden Fälle natürlich nicht, aber dennoch konnte Valint Ephräim anführen. Beim heiligen Diakon von Edessa handelte es sich eigentlich um eine Kriegslist gegen Apollinaris. Es stand der öffentliche Redekampf bevor, wobei es dem Apollinaris nicht um die Wahrheit, sondern um die Verfechtung des Irrtums und die Verführung des Volkes zu tun war. Er wollte durch den scheinbaren Glanz und die Menge seiner Beweise beim Volke desto mehr Eindruck machen, je gründlicher er vorbereitet schien. Deshalb schlug Ephräim ihm die Waffe aus der Hand, wie ein Zweikämpfer den Gegner besiegt, wenn er ihm seinen Degen geschickt entwindet. Hauptsächlich aber wollte Ephräim den schweren Schaden verhüten, der durch diese häretischen Bücher angerichtet wurde. Er handelte somit aus demselben Beweggrunde, womit später die römische Inquisition zum großen Schaden vieler Synagogen und bürgerlicher Familien mit Gewalt alle Talmude der Juden

öffentlich verbrennen ließ. Ohne Zweifel kannte Ephräim den Befehl des Konzils von Nizäa, daß alle Schriften des Arius verbrannt werden mußten; Konstantin hatte sogar die Todesstrafe darauf gesetzt, wenn einer diese Bücher verborgen hielt. Ebenso erließ Valentinian denselben Befehl beim Konzil von Chalzedon 451 gegen die Bücher des Nestorius (Sokrates, Lib. 1, c. 4). Aus dieser strengen Auffassung des Altertums gegenüber ungläubigen Schriften ist das Verhalten unseres heiligen Diakons leicht zu erklären und zu rechtfertigen. Valint hatte also mit gutem Grunde sich auf Ephräim berufen.

St. Augustin b. Siegburg.

August Jos. Arand S. V. D.

V. (Kommunion in einer Klosterkirche in periculo mortis ohne jejunium naturale.) Eine Frau fragt nach der Beicht in einer Ordenskirche den Beichtvater, ob sie nicht zur heiligen Kommunion gehen könne: sie sei zwar nicht mehr nüchtern, müsse sich aber noch am gleichen Tage einer lebensgefährlichen Operation unterziehen. Der Beichtvater sagt darauf, sie könne bloß die Wegzehrung empfangen und diese zu spenden sei ein Pfarrecht, in der Klosterkirche könne sie daher nicht mehr kommunizieren. Vor dem Worte Wegzehrung erschrickt die Frau und die Kommunion unterbleibt. — Hat der Beichtvater recht entschieden?

1. Sicher kann diese Frau der bloßen Krankheit wegen nicht zur Kommunion gehen, wenn sie nicht nüchtern ist. Denn can. 858, § 2, gibt genau die Bedingungen an, unter denen Kranke von der Nüchternheit ausgenommen sind: *Infirmi, qui jam a mense decumbunt sine certa spe ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint* (vgl. dazu diese Zeitschrift 1925, S. 123 ff.).

2. Als Viaticum aber kann man die heilige Kommunion jederzeit empfangen, auch wenn man zuvor etwas Kompaktes gegessen hätte. Ganz allgemein sagt can. 858, § 1: *Qui a media nocte jejunium naturale non servaverit, nequit ad sanctissimam Eucharistiam admitti, nisi mortis urgeat periculum*. Und can. 864, § 1, sagt: *In periculo mortis, quavis ex causa procedit, fideles sacrae communionis recipiendae praecepto tenentur*. Mit Rücksicht auf die Freiheit von der Nüchternheit in diesem Falle bemerkt Molbin (*De Sacramentis*¹³, 1920, n. 154): *Haec exemptio non valet de iis, qui non ex morbo, sed propter causam externam in mortis periculum adducuntur*. Genicot-Salzmans (*Institutiones theol. mor.*⁹, 1921, t. I, n. 202) aber lassen mit Recht diese Einschränkung nicht gelten: *nam casus iste canone 858 simpliciter a lege excipitur*. Demnach konnte, ja mußte jene Frau vor der lebensgefährlichen Operation die Kommunion empfangen.

3. Muß sie sich aber die Kommunion vom Pfarrer oder doch in der Pfarrkirche spenden lassen? Can. 462 zählt zwar unter die *functiones parochae reservatae* unter n. 3 auf: *Sanctissimam Eucharistiam publice aut privatim tamquam Viaticum ad infirmos deferre* . . . Wird aber das Viaticum in einer Kirche empfangen, dann kann man wohl nicht